Fassung gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom: 19.11.2026

RICHTLINIE

zur Förderung von Wissenschaft und Forschung

I. Allgemeiner Teil

Diese Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil der Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Projektträger aufgrund seines Förderungsantrages und der bewilligenden Stelle – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Referat Wissenschaft und Forschung – zustande kommt.

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung werden

- Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen **im nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich**, d.s. Förderungen außerhalb des unionsrechtlichen Beihilferechts gemäß den Ausnahmetatbeständen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils aktuellen Fassung sowie auch

- Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen, die dem **wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich** zuordenbar und somit als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. unionsrechtlichen Beihilferechts anzusehen sind, vergeben. Hierfür sind die nachfolgenden Bestimmungen zum Beihilferecht zu berücksichtigen.

II. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.12.2020.
- Verordnung (EU) 2014/651 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1 (fortan VO (EU) 651/2014 bzw. AGVO); https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:02014R0651-20230701

- Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 414 vom 28.10.2022, 1; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1028(03)

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 202 vom 07.06.2016, 47.

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Insbesondere werden keine Bedingungen oder Finanzierungsmethoden, die nicht mit Art. 1 Abs. 5 AGVO in Einklang stehen, im Folgenden festgelegt.

Sofern die vorgenannten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

III. Geltungsbereich

(1) Die Gewährung der freigestellten Beihilfen erfolgt gemäß

- Art. 25 der Verordnung (EU) 2014/651 - Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Art. 25a der Verordnung (EU) 2014/651 – Beihilfen für mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben;
- Art. 25b der Verordnung (EU) 2014/651 – Beihilfen für Marie-Sklodowska-Curie Maßnahmen und vom ERC geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis;
- Art. 25c der Verordnung (EU) 2014/651 – Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Art. 25d der Verordnung (EU) 2014/651 – Beihilfen für Teaming-Maßnahmen;
- Art. 26 der Verordnung (EU) 2014/651 – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen;
- Art. 26a der Verordnung (EU) 2014/651 – Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen.

Die freigestellten Beihilfen nach dieser Beihilferegelung können Förderungsempfängern gemäß Art. 1 AGVO gewährt werden. Die Ausnahmebestimmungen dieses Artikels sind bei der Gewährung zu beachten.

IV. Besonderer Teil

1. Motive

Die zunehmende Internationalisierung der Wissenschaften, vergleichbare Qualitätsstandards und Leistungsindikatoren, die steigende Verpflichtung zur Fokussierung auf Spezialforschungsthemen sowie die Notwendigkeit zur Einwerbung kompetitiver Drittmittel der Universitäten stellen immer höhere Ansprüche an einen Forschungsstandort und damit auch an das (forschungs)politische Umfeld. Die Förderungspolitik ist mehr und mehr gefordert, ihr Angebot zu akzentuieren und Qualität vor Quantität zu stellen.
Ganzheitliche bzw. zusammenhängende Innovationsketten, die Kooperationskultur, die interdisziplinäre Verknüpfung von naturwissenschaftlich-technischem Know-how oder die breite Anschlussfähigkeit an Nachfrage- und Markttrends sind nur einige der Stärken, die die Steiermark auszeichnen und die in Zukunft noch deutlicher auszubauen sind. Über allem steht die Konkurrenzfähigkeit der Steiermark im Licht der internationalen Forschung. Der Lebensraum und die damit verbundene Lebensqualität und Wohlstand in unserem Bundesland sind dabei erneut ins Bewusstsein zu rufen.
Die Einrichtung von Schwerpunktthemen als Orientierungsrahmen, die Erarbeitung und Ausschreibung von Forschungsprogrammen am Standort Steiermark zu Schwerpunktthemen (auch an der Schnittstelle Wissenschaft und Wirtschaft), die Stärkung von geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen, das Andenken von "road mapping-projects“ sowie die Wertschätzung eines umfangreichen Ausbildungsangebotes und bestmöglicher Nachwuchsförderung v.a. in den MINT-Fächern (Mathematik, IT, Naturwissenschaften, Technik) sind besondere Ansatzpunkte zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Steiermark.

2. Förderungsziel

(1) Ziel der Förderungen im Rahmen dieser „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ ist es, den Wissenschafts- und Forschungsstandort Steiermark sowie Exzellenz – vor allem des wissenschaftlichen Nachwuchses – und internationale Sichtbarkeit zu stärken, und auf die europäischen und globalen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte vorzubereiten. Mit einer F&E-Quote, die selbst innerhalb der europäischen Regionen seit Jahren eine Spitzenplatzierung bedeutet, hat das Land

Steiermark eine besondere Verantwortung, den bisherigen Erfolg und das positive Wissenschaftsklima zu sichern und weiter auszubauen. „Stärken stärken“ ist das Generalthema, um jene „kritischen Massen“ zu erreichen, die unabdingbar mit Exzellenzanspruch verbunden sind.

(2) Umfang und Priorisierung der Förderungsgegenstände ergeben sich aus der jeweils für die operative Gestaltung der steirischen Forschungspolitik zu Grunde liegenden Forschungsstrategie des Landes Steiermark.

3. Förderungsgegenstand

(1) Die Gewährung der Förderung hat in der Regel auf der Grundlage von Förderungsprogrammen zu erfolgen.

(2) Einzelne Ausschreibungen der Förderungsprogramme können die Richtlinie zumindest im Hinblick auf folgende, nachträglich aufgezählte Punkte konkretisieren:

a) Beschreibung der Regelungsziele der Ausschreibung und der Förderungsstrategie;
b) Beitrag der Ausschreibung zur geltenden Forschungsstrategie des Landes Steiermark;
c) Festlegung der Zielgruppen;
d) Beschreibung der förderbaren Leistung in Bezug auf Inhalte und förderbare Kosten;
e) Festlegung der Förderungsart, Höhe der Förderung (Maximal- bzw. Minimalbeträge, Förderungssätze/-intensität, Bewertungskriterien);
f) Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe;
g) Budgetvolumen der Ausschreibung;
h) Sonstige besondere Bestimmungen, wie etwa Auflagen und Ausschließungsgründe;
i) Laufzeit der Ausschreibung.

(3) Die Ausschreibungen sind in geeigneter Art und Weise, wie z.B. auf der Webseite des Landes Steiermark, der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

(4) Das Land Steiermark bedient sich zur Durchführung von Förderungen nach dieser Richtlinie grundsätzlich der Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Referat Wissenschaft und Forschung bzw. der angeschlossenen Geschäftsstellen.

(5) Wird die Durchführung von einzelnen Förderungsaktionen von der Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Referat Wissenschaft und Forschung an andere Stellen übertragen, so sind diese Einrichtungen zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten.

(6) Werden Förderungsaktionen der Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Referat Wissenschaft und Forschung gemeinsam oder in verbindlich festgelegter Abstimmung mit verschiedenen Förderungsgebern vergeben, ist die Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie anzustreben.

(7) Die jeweiligen Ausschreibungen haben sich im vorgegebenen Rahmen der Richtlinie zu bewegen und können konkretisieren bzw. auch einschränken.

4. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger nach dieser Richtlinie müssen einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

a) Hochschulen
b) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
c) zusätzlich können sich weitere Förderungsempfänger aus den unterschiedlichen Ausschreibungsdokumenten ergeben.

5. Förderungsbedingungen

(1) Die Vergabe der Förderungen richtet sich nach der Verfügbarkeit der Budgetmittel des Landes Steiermark.

(2) Vollständige Unterlagen über das Projekt (zB Arbeits-, Kosten-, Finanzierungsplan; Argumentation zur Förderfähigkeit im Hinblick auf Ziele und Förderungsgegenstand dieser Richtlinie) sind vorzulegen.

(3) Eine positive inhaltliche, kosten- und fördertechnische Begutachtung vom Fördergeber muss gegeben sein.

(4) Förderfähigkeit des Vorhabens bzw. der Kostenpositionen: die Anrechenbarkeit von Kosten, die dem Beihilferecht unterliegen, richtet sich nach den Bestimmungen der AGVO Abschnitt 4, Art 25, 25 a – d, 26 und 26 a.

(5) Ein Landesinteresse muss gegeben sein.

(6) Art. 1 Abs. 4 lit. a und c AGVO
Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn

a) der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gem. Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO nicht Folge geleistet hat oder

b) der Förderungswerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 1 Abs. 4 lit. c iVm Art. 2 Z 18 AGVO ist.

(7) Art. 6 AGVO (Anreizeffekt)

Förderungen im Anwendungsbereich des Beihilferechts sind nach den Bestimmungen des Art. 6 AGVO nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt bewirken. Förderungen gelten demnach als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber einen schriftlichen Förderungsantrag gestellt hat, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.

Der Förderungsantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a) Name und Größe des Unternehmens,
b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
c) Standort des Vorhabens,
d) Kosten des Vorhabens,
e) Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss) und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung;

Davon ausgenommen sind Beihilfen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere Art. 6 Abs. 5 lit. j AGVO: Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen und vom ERC geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis, die mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Vorhaben und Teaming-Maßnahmen, sofern die einschlägigen Voraussetzungen der Art. 25a bis 25d AGVO erfüllt sind.

Gemäß Art. 2 Abs. 23 AGVO ist unter dem Beginn der Arbeiten zu verstehen, entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

6. Förderungsart und -höhe

(1) Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse von bis zu 100 % gewährt.

(2) Das Projekt muss nachweislich ausfinanziert sein. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

(3) Im Anwendungsbereich des Beihilferechts orientiert sich die Förderungshöhe nach den folgenden Forschungskategorien.

Grundlagenforschung iSd Art. 2 Abs. 84 AGVO (Förderung bis zu 100% möglich)

Industrielle Forschung iSd Art. 2 Abs. 85 AGVO (Förderung bis zu 50% möglich)

Experimentelle Entwicklung iSd Art. 2 Abs. 86 AGVO (Förderung bis zu 25% möglich)

(4) Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können bei Vorhandensein bestimmter in Art. 25 Abs. 6 AGVO angeführter Voraussetzungen erhöht werden.

(5) Die in Art. 4 Abs. 1 lit. j, sublit. i bis x, lit. j und sublit. ja AGVO genannten Anmeldeschwellen sind einzuhalten.

7. Förderungswürdige Kostenanteile

(1) Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

(2) Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead
- Sachkosten (insbesondere Verbrauchsmaterial)

- Investitionen (förderfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnützung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 13 EStG in der jeweils geltenden Fassung – die gesamte Anschaffung).
- Bei reinen Infrastrukturprojekten (einschließlich der Adaptierungskosten) sind die gesamten Anschaffungskosten förderfähig. Für Förderungen, die dem Beihilferecht unterliegen gelten die entsprechenden Bestimmungen der AGVO, Art. 25 Abs. 3 und 26 Abs. 6.

(3) Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

(4) Einschränkungen können in den jeweiligen Ausschreibungsdokumenten festgelegt werden.

(5) Art. 8 AGVO (Kumulierung)

- Die Kumulierungsbestimmungen gemäß Art. 8 der AGVO sind bei Förderungen, die dem Beihilferecht unterliegen, zu berücksichtigen.
- Bei der Prüfung, ob die Anmeldeschwellen und die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Projekt oder Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.
- Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.
- Freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit
  a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
  b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese

Kumulierung die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

- Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.
- Freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden.

8. Verfahren

(1) Förderungsansuchen sind vor Projektbeginn unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen bei:

Referat für Wissenschaft und Forschung
Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Kontaktdaten:
Zimmerplatzgasse 13, 8010 Graz
wissenschaft-forschung@stmk.gv.at

Im Zuge der Ausschreibungsdokumente können andere Einreichstellen festgelegt werden.

(2) Im Antrag ist klarzulegen und zu belegen, dass sämtliche in Frage kommenden Bundesförderungsaktionen ausgeschöpft worden sind bzw. darauf Bedacht genommen wurde.

(3) Ist der Förderungsantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft worden, obliegt die Förderungsentscheidung grundsätzlich der Steiermärkischen Landesregierung. Für einzelne Förderungsprogramme kann beratend eine Fachjury eingesetzt werden.

(4) Bei positiver Förderungsentscheidung ist vom Förderungsgeber in der Regel mit dem Förderungsnehmer eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) abzuschließen. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der vom Förderungsgeber und Förderungsnehmer unterfertigten Förderungsvereinbarung.

(5) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden geforderten Nachweise (Berichte, Abrechnungen...). Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich.

(6) Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln des Landes Steiermark hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Steiermark mit dem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Zusätzliche weitere Publizitätsvorschriften können sich aus den jeweiligen Ausschreibungsdokumenten gesondert ergeben.

9. Datenschutz

(1) Registerabfragen:

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- **Zentrales Melderegister - ZMR:** Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- **Unternehmensregister:** Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- **Transparenzportal** im Umfang des § 11 Steirisches Förderungstransparenzgesetz StFTG 2025.
- **Stammzahlenregister:** Für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

(2) Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen:

Datenschutz, Transparenzdatenbank

- Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbern betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art.

6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 RIS - Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

- Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

- Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

- Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der Förderungsnehmer an folgende Empfänger zu übermitteln:

  - an den **Bundesrechnungshof** und den **Landesrechnungshof** Steiermark für Kontrollzwecke;
  - Förderungsrichtlinie Version 1.0 - 01/2026 Seite 5 Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das **für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung** zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
  - Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den **Landtag** sowie an die **Allgemeinheit**;

  - zur Abstimmung sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten an **kofinanzierende Stellen** gemäß § 15 Abs. 7 StFTG 2025. Betroffen sind derzeit: Österreichischer Wissenschaftsfonds (FWF), Georg-Coch-Platz 2, A-1010 Wien, Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien, Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG), Nikolaiplatz 2, 8020 Graz

(3) **Vorgaben aus dem Europarecht:**

Informationen über bestimmte auf regionaler Ebene gewährte Einzelbeihilfen sind in einer von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Website (TAM) zu veröffentlichen. Folgende Daten sind zu veröffentlichen:

- Name der Beihilfenempfänger, Art des Unternehmens, Beihilfenelement in voller Höhe, sonstige Daten zur Beihilfengewährung an die Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Modul - "TAM") der Europäischen Kommission (Art. 9 Abs. 1 lit. c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (siehe auch Art. 10 Abs. 2)

(4) Vorgaben gemäß Informationsfreiheitsgesetz:

- Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu veröffentlichen. Förderungen, die die Höhe von € 100.000 überschreiten sowie sonstige förderungsbezogene Informationen von allgemeinem Interesse sind nach Maßgabe des IFG zu veröffentlichen.
- Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als € 1.500,00 betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

(5) **Fristen und Rechtsschutz:**

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

(6) **Allgemeine Informationen:**

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,

- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und - zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (https://datenschutz.stmk.gv.at).

10. Veröffentlichung

(1) Bestimmungen zur Veröffentlichung der Projektergebnisse finden sich in den jeweiligen Ausschreibungsdokumenten bzw. Förderungsvereinbarungen.

(2) Veröffentlichung von Beihilfen gemäß Art. 9 AGVO (siehe auch Art. 9 Abs. 3)

Die Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie erfordert die Veröffentlichung der Einzelförderungen bei Überschreiten der Grenzen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c der VO (EU) 651/2014:

- Einzelbeihilfe > € 100.000 bzw.
- bei Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten nach Abschnitt 16 – über jede Einzelbeihilfe > € 500.000

11. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

12. Geltungsdauer der Förderungsrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie für die Förderung von Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark tritt mit Regierungssitzungsbeschluss in Kraft und gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer der jeweils für diese Beihilferegelung maßgeblichen Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) in ihrer zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung oder Beihilfe jeweils gültigen Fassung. Wird die Geltungsdauer der AGVO verlängert, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Richtlinie entsprechend, soweit nicht durch eine neue oder geänderte beihilferechtliche Grundlage etwas anderes bestimmt wird.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz.

****

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-19T10:47:58+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	